

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 02.02.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

14.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Lehre	35
15.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2022	36
16.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	39
17.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg	42
18.	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Auf der Meine“, Gemeinde Velpke, OT Meinkot mit örtlichen Bauvorschriften (ÖVB)	47
19.	Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Seniorenzentrum Nord“, Gemeinde Velpke, OT Velpke	49

14.

Bekanntmachung der

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 30.06.2011 wird im § 7 Abs. 3 wie folgt geändert:

(3) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 16 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lehre, den 24.06.2021

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Busch

Andreas Busch

ABl.-Nr. 6 vom 02.02.2022

15.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 383.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 372.750,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 372.000,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 333.650,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 500.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 601.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 13.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 357.300,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt:

<u>Gemeinde</u>			<u>Stimmenverhältnis</u>	
a) Stadt Königslutter am Elm	=	191.002,98 €	=	53 % *
b) Stadt Wolfsburg	=	168.947,38 €	=	47 % *

*Abweichungen wg. Rundungsdifferenzen

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 17.12.2021

Die Geschäftsführerin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Rahn

gez. Hoppe

(Rahn)

(Hoppe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 17.01.2022 unter Aktenzeichen 32.31- 10302/2022 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und nicht beabsichtigt ist sie zu beanstanden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 07.02.2022 bis 11.02.2022
und
vom 14.02.2022 bis 18.02.2022**

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 007, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

Königslutter am Elm, 19.01.2022

Die Geschäftsführerin
In Vertretung

gez. Sobiech

(Sobiech)

ABl.-Nr. 6 vom 02.02.2022

16.

Bekanntmachung der

**Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von
Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 18.01.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

(3) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird nur für jeweils eine vorbereitende Sitzung zur Ratssitzung gewährt.

(4) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 2

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 Euro.

(2) Der 1. stellvertretende/die 1. stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 91,00 Euro.

(3) Der 2. stellvertretende Bürgermeister/die 2. stellvertretende Bürgermeisterin erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 Euro.

(4) Der nebenamtliche Gemeindedirektor / die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 Euro.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 91,00 Euro.

(6) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung.

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, so erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

(1) Verdienstaufall wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 224,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter zahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

(2) Ratsmitglieder die selbständig sind, kann eine Verdienstaufallpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 224,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(3) Ratsmitglieder die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalls, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufalls, höchstens jedoch 28,00 Euro pro Stunde und 225,00 Euro pro Tag.

(5) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 Euro je Stunde und 49,00 Euro pro Tag.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger / Funktionsträgerinnen länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhalten der / die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 01.01.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2003 außer Kraft.

Süplingen, den 18. Januar 2022

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

Der Bürgermeister

gez. Kühne

gez. Schulze

Andreas Kühne

Harald Schulze

ABl.-Nr. 6 vom 02.02.2022

17. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	100,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	1.000,00 Euro
f) für den dritten gefährlichen Hund	1.500,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) bis f) sind

1. Hunde der Rassen:

Pitbull-Terrier

America Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gem. § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG), sowie

2. Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
- d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- e) Blindenführhunde
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5
Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens ein Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Nord-Elm innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im

Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,
- entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg vom 21.07.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Warberg, den 09.12.2021

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Blohm

Klaus-Dieter Blohm

18.

BEKANNTMACHUNG

des Bebauungsplanes „Auf der Meine“ , Gemeinde Velpke, Ortsteil Meinkot, mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV)

Der Rat der Gemeinde Velpke hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 den Bebauungsplan „Auf der Meine“ mit ÖBV gemäß § 10 (1) (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

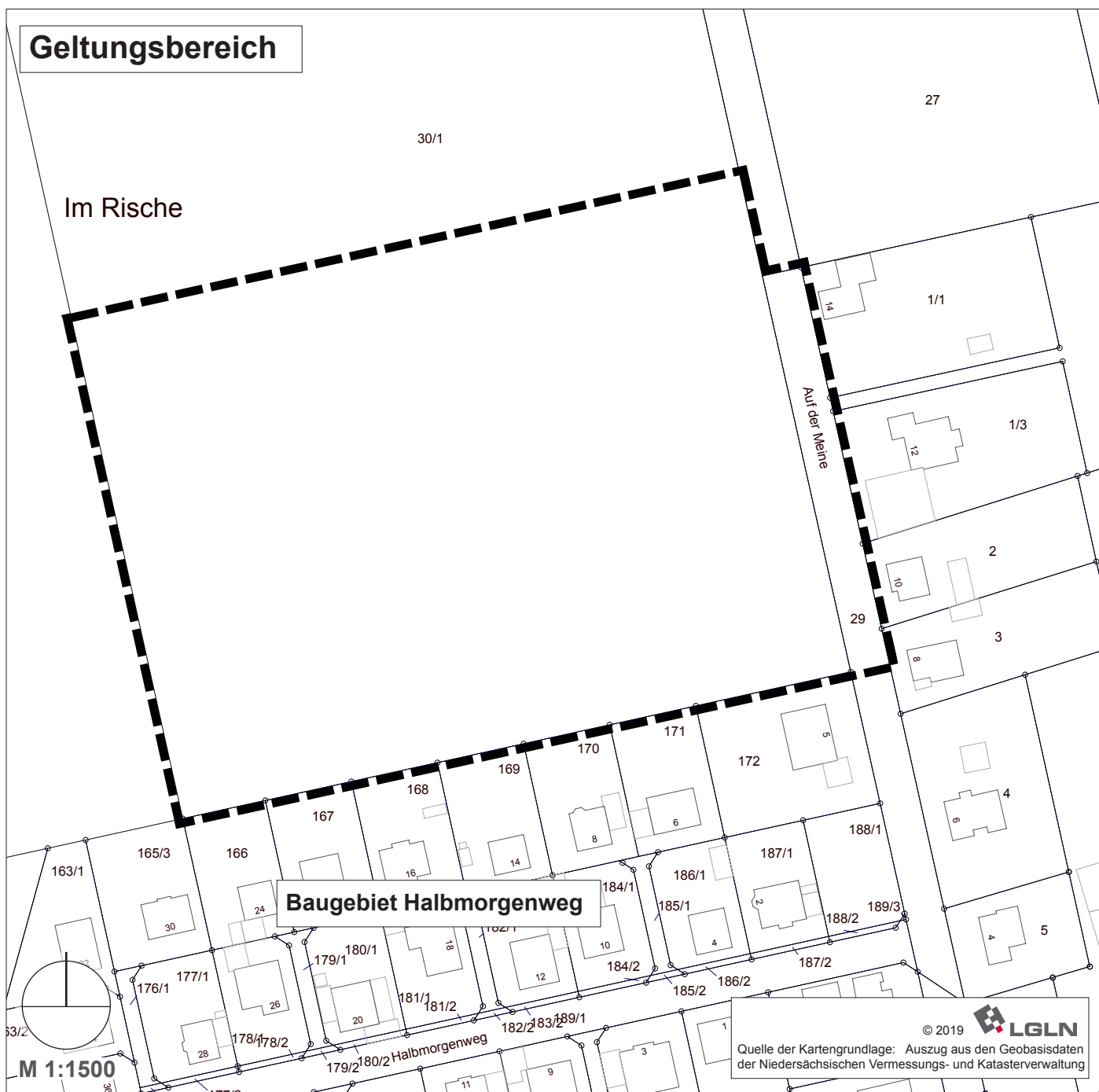
Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 31.01.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

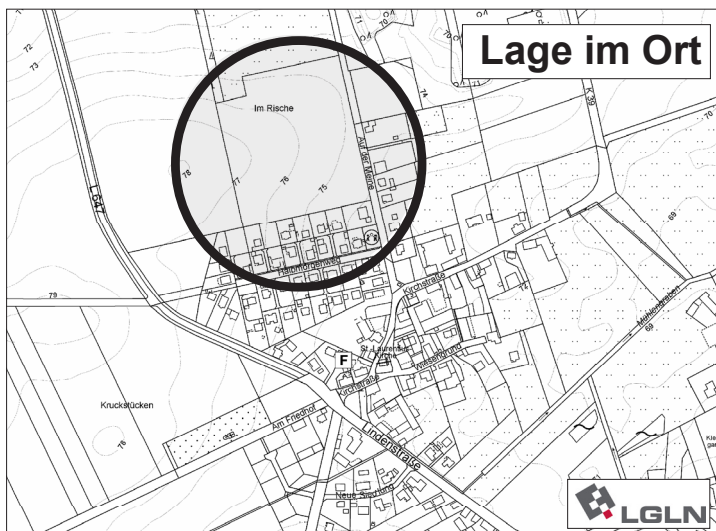


Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage von Meinkot, westlich der Straße 'Auf der Meine'.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst eine Teilfläche des Flurstücks 30/1 und eine Teilfläche des Flurstücks 29 (Straßenparzelle 'Auf der Meine') in der Flur 1 der Gemarkung Meinkot mit einer Gesamtfläche von ca. 2,3 ha.

Lage im Ort



19.

Bekanntmachung

der Teilaufhebung des Bebauungsplans "Seniorenzentrum-Nord"

Gemeinde Velpke, Ortsteil Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 27.01.2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Seniorenzentrum-Nord" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ~~Baugesetzbuch~~ bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Teilaufhebung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieser der Teilaufhebung des Bebauungsplans für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

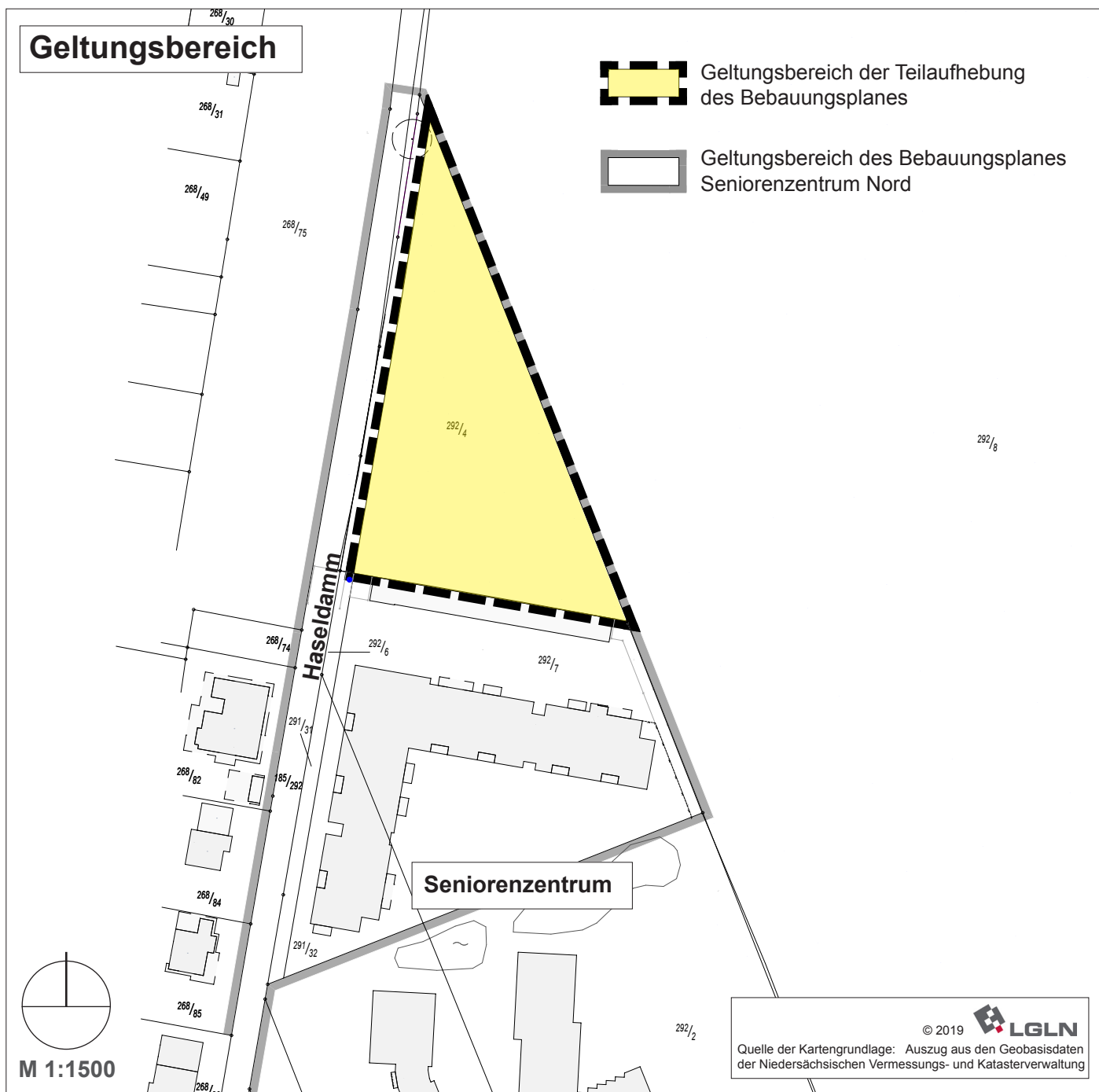
Die Teilaufhebung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 31.01.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

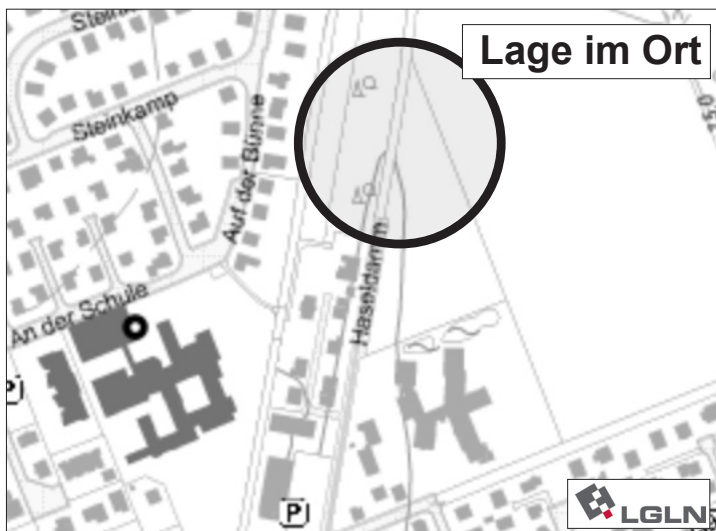
Gemeinde Velpke OT Velpke Teilaufhebung Bebauungsplan Seniorenzentrum Nord



Beschreibung

Das Plangebiet der Teilaufhebung liegt im Osten der Ortslage von Velpke, östlich der Straße 'Haseldamm'. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst die Fläche des Flurstücks 292/4 in der Flur 9 der Gemarkung Velpke mit einer Gesamtfläche von ca. 0.404 ha.

Lage im Ort



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck